

SATZUNG
über die Benutzung der städtischen Friedhöfe und
der Bestattungseinrichtungen
(Friedhofssatzung)
vom 31.03.2023

Die Stadt Neusäß erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung über die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Die Stadt Neusäß errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

1. Friedhof Neusäß
2. Friedhof Ottmarshausen
3. Friedhof Steppach
4. Friedhof Täferlingen
5. Friedhof Westheim

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe dienen insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.
- (2) Die Friedhöfe nehmen aufgrund ihres Grünanteils wichtige Umwelt- und Naturschutzfunktionen im Interesse der Allgemeinheit wahr. Die Friedhöfe erfüllen außerdem kulturhistorische, soziale und Erholungsfunktionen.

§ 3

Begrifflichkeiten

1. Bestattung

Bei der Bestattung handelt es sich um die Übergabe des menschlichen Leichnams oder Leichenteilen an die Elemente (Erde, Feuer, Wasser). Die Bestattung ist gegliedert in Feuer- und Erdbestattung. Zum vereinfachten Verständnis wird der Begriff Bestattung als Sammelbegriff für die Bestattung von Leichnamen in einem Sarg wie auch die Beisetzung von Aschenurnen genutzt. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn die Grabstelle verfüllt oder die Urnennische bzw. der Urnenhain geschlossen ist.

2. Beisetzung

Die Beisetzung umfasst das direkte Handeln vor Ort und wird als Tätigkeit der Versenkung eines Sarges oder einer Urne, bzw. das Einstellen einer Urne bezeichnet.

3. Grabstelle/Grabstätte

Die Grabstelle umschreibt die kleinste Einheit der Fläche für die Beisetzung einer verstorbenen Person. Die Grabstätte bezeichnet den Standort des Grabes und kann eine oder mehrere Grabstellen beinhalten.

4. Nutzungsberechtigte Person

Nutzungsberechtigte Person ist die Person die,

- in der Grabstätte selbst bestattet werden kann,
- das Recht hat über die Bestattung in der Grabstätte zu entscheiden,
- über die Gestaltung und Pflege der Grabstätte, im Rahmen dieser Satzung, entscheiden kann.

5. Nutzungszeit

Nutzungszeit umfasst die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstätte von der nutzungsberechtigten Person genutzt werden darf.

6. Ruhezeit

Ruhezeit ist die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstelle in einer Grabstätte nicht erneut belegt werden darf.

§ 4

Bestattungsanspruch

(1) Auf den Friedhöfen werden beigesetzt

- a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Stadt Neusäß ihren Wohnsitz hatten,
- b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Bestattungsverordnung – BestV),

- c) die Verstorbenen, die im Stadtgebiet tot aufgefunden wurden und eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
 - d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des Bestattungsgesetzes (BestG).
- (2) Die Bestattung anderer als im Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Stadt Neusäß im Einzelfall.

§ 5

Eigentum und Verwaltung

- (1) Die Friedhöfe und ihre Einrichtungen sind Eigentum der Stadt Neusäß.
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe sowie der Vollzug des Bestattungswesens obliegen der Stadt Neusäß.

§ 6

Benutzungszwang

Die zur Bestattung verpflichteten Personen haben sich für alle im Zusammenhang mit einer Bestattung in Neusäß stehenden Verrichtung, die auf den städtischen Friedhöfen vorzunehmen sind, des durch die Stadt Neusäß zur Durchführung ihrer hoheitlichen Aufgaben beauftragten privaten Unternehmens zu bedienen. Dazu gehören folgende Leistungen:

- a) das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes,
- b) das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen,
- c) die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung von der Aussegnungshalle zum Grab einschließlich der Stellung der Sargträger,
- d) Ausgrabungen und Umbettungen,
- e) Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle.

§ 7

Schließung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Stadt Neusäß kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind.

Die Stadt Neusäß kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.

- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- (5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 8

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.
- (2) Die Stadt Neusäß kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 9

Verhalten im Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf den Friedhöfen ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Der Anordnung der mit der Aufsicht betrauten Personen haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet
 - a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
 - b) zu rauchen und zu lärmern,
 - c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kleine Handwagen oder Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Menschen mit Behinderung sind hiervon ausgenommen.
 - d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,

- g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
 - h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Plastik- oder Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf den Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen innerhalb des Friedhofs aufzubewahren,
 - i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - j) Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen ohne Erlaubnis zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten, außer zu privaten Zwecken,
- (4) Die Stadt Neusäß kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 10

Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Aus Gründen des Erhalts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedürfen Gewerbetreibende, die Grabmale und Grabeinfassungen errichten, bearbeiten oder entfernen, für ihre Tätigkeit auf den städtischen Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt Neusäß. Die Zulassung ist schriftlich oder im Wege der elektronischen Verfahrensabwicklung zu beantragen.
- (2) Die Zulassung nach Abs. 1 wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht geeignet und zuverlässig sind. Fachlich geeignet zur Errichtung von Grabmalen und Einfassungen sind Gewerbetreibende, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung genannten technischen Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Gewerbetreibenden müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmaterial auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen zu können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren. Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen und der Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft. Eine entsprechende Erklärung über die Erfüllung der vorstehenden Anforderungen durch den Antragsteller in Bezug auf die jeweilige Dienstleistung ist dem Antrag auf Zulassung ebenso beizufügen wie ein Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung, die Schäden nach Abs. 8 abdeckt.

- (3) Der Antragsteller erhält einen Berechtigungsschein, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt und Mitarbeitern der Stadt Neusäß auf Verlangen vorzuzeigen ist. Der Berechtigungsschein kann für 1 oder 5 Jahre beantragt werden. Die Genehmigung kann von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen verbunden werden. Wer ohne Berechtigungsschein im Friedhof arbeitet, kann vorbehaltlich weiterer Maßnahmen des Friedhofs verwiesen werden.
- (4) Über den Antrag entscheidet die Stadt Neusäß innerhalb einer Frist von drei Monaten. Hat die Stadt Neusäß nicht innerhalb der festgelegten Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Zulassung für ein Jahr als erteilt.
- (5) Die Ausübung der gewerbsmäßigen Tätigkeit kann versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Stadt Neusäß verstoßen hat. Ein einmaliger schwerwiegender Verstoß ist ausreichend.
- (6) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über die Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Abs. 1 bis Abs. 5 sind nicht anwendbar.
- (7) Die Vorschriften des Verfahrens über einen einheitlichen Ansprechpartner und über die Möglichkeit der elektronischen Abwicklung des Verfahrens nach dem Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz sind anwendbar (Art. 6 und 8 DLRL, Art. 71a bis 71e BayVwVfG).
- (8) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (9) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt Neusäß mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Stadt Neusäß das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 11

Allgemeines

- (1) Jede Bestattung ist bei der Stadt Neusäß unverzüglich anzuzeigen. Der Antragsteller sind durch die Antragsteller die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Bestattung in einer erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (2) Der Zeitpunkt der Bestattung wird einvernehmlich zwischen dem von der Stadt Neusäß für die hoheitlichen Aufgaben beauftragten privaten Unternehmen (§ 6) und den Hinterbliebenen geregelt.
- (3) Die kirchlichen Handlungen werden durch diese Satzung nicht berührt.
- (4) Die der Bestattung nachfolgenden Verrichtungen an der Grabstätte, wie Errichtung bzw. Instandhaltung des Grabmals und der Einfriedung, Bepflanzung und Pflege der Grabstätte sind nicht Aufgabe der Stadt Neusäß, sondern sind vom Nutzungsberechtigten persönlich oder durch von ihm Beauftragte durchzuführen.

§ 12

Särge, Urnen und Überurnen

- (1) Beisetzungen sind in Särgen oder Urnen vorzunehmen.
- (2) Bei jeder Bestattung müssen die Särge, die Sargausstattung, die Bekleidung der verstorbenen Person, die Urnen und Überurnen so beschaffen sein, dass sie die Verwesung bzw. Zersetzung innerhalb der Ruhefrist ermöglichen. Insbesondere dürfen sie nicht die Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nachteilig verändern.

§ 13

Ausheben der Gräber

- (1) Die Grabstellen werden durch das von der Stadt Neusäß für die hoheitlichen Aufgaben beauftragte private Unternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die für die Bestattung vorgesehene Grabstelle ist soweit erforderlich durch die nutzungsberechtigte Person rechtzeitig vor einer Bestattung vom pflanzlichen Bewuchs, Grabmalen o.ä. zu räumen bzw. die Entfernung durch das von der Stadt Neusäß für die hoheitlichen Aufgaben beauftragte private Unternehmen zu dulden.
- (3) Sofern beim Ausheben der Grabstelle Grabmale o.ä. entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die nutzungsberechtigte Person zu tragen.

§ 14

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit der Verstorbenen bis zur Wiederbelegung der Grabstelle beträgt, gerechnet vom Tage der Beisetzung an 15 Jahre. Bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr beträgt die Ruhezeit 6 Jahre.
- (2) Die Ruhezeiten in Abs. 1 gelten für Sarg- und Urnengräber.
- (3) Die Dauer der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen. Mit der erfolgten Umbettung endet das Nutzungsrechteverhältnis.

§ 15

Exhumierung und Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Exhumierung bzw. Umbettung von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der Stadt Neusäß. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, wenn Rechte Dritter nicht entgegenstehen.
- (3) Die Exhumierung bzw. Umbettung erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die nutzungsrechtliche Person.
- (4) Soweit Exhumierungen bzw. Umbettungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März erfolgen.
- (5) Eine Exhumierung bzw. Umbettung wird durch das von der Stadt Neusäß für die hoheitlichen Aufgaben beauftragte private Unternehmen durchgeführt.
- (6) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (7) Die Kosten der Exhumierung bzw. Umbettung hat der Antragsteller zu tragen.

IV. Grabstätten

§ 16

Allgemein

- (1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Stadt Neusäß. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Stadt Neusäß eingesehen werden kann.
- (2) Grabstätten im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) Reihengräber
 - b) Familiengräber
 - c) Urnengräber
 - d) Urnenhaine
 - e) Urnenwände
 - f) Anonyme Urnengräber
 - g) Grabplatz nach Art. 6 BestG
 - h) Ehrengräber
- (3) Die Grabstätten stehen hinsichtlich ihrer Art, Lage und Größe im Rahmen dieser Satzung und soweit die tatsächliche Friedhofsbelegung dies zulässt, zur Auswahl.
- (4) Aus gestalterischen bzw. planerischen Gründen kann die Umwandlung einer Grabstätte in eine andere Art der Grabstätte durch die Stadt Neusäß durchgeführt werden.

§ 17

Nutzungsrechte

- (1) Die Nutzungszeit für Grabstätten beträgt 15 Jahre (§ 14).
- (2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird für eine Nutzungszeit gemäß Abs. 1 von der Stadt Neusäß auf Antrag verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Nutzungsberechtigte Person kann nur eine natürliche und volljährige Person sein. Nutzungsrechte werden nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Lage der Grabstätte wird im Einvernehmen mit der nutzungsberechtigten Person bestimmt. Ein Anspruch auf eine Grabstätte in einem bestimmten Friedhof besteht nicht. Der Erwerb eines Nutzungsrechtes für gewerbliche Zwecke ist nicht erlaubt. Ein Anspruch auf Verleihung oder Verlängerung eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (3) Die Verleihung des Nutzungsrechts wird durch die Ausstellung einer Graburkunde rechtswirksam. Die Stadt Neusäß kann die Erteilung eines Nutzungsrechts ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 7 beabsichtigt ist.
- (4) Eine Bestattung darf nur stattfinden, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Dauer der Ruhezeit besteht oder erworben wird.
- (5) Die nutzungsberechtigte Person hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, in der Grabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird die nutzungsberechtigte Person vorher schriftlich, falls sie nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der betreffenden Grabstätte hingewiesen.
- (7) Das Nutzungsrecht kann für Grabstätten nach § 16 Abs. 2 Nr. b-e verlängert werden. Eine Verlängerung ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Stadt Neusäß kann die Verlängerung ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 7 beabsichtigt ist.
- (8) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Der Verzicht wird erst mit der schriftlichen Annahme der Verzichtserklärung durch die Stadt Neusäß wirksam.

- (3) Die Gräber werden bei Erdbestattungen auf eine Tiefe von 1,50 m und bei Urnenbeisetzungen auf eine Tiefe von mindestens 0,60 m ausgehoben.

§ 20

Familiengräber

- (1) Familiengräber sind Grabstätten, die in den Friedhofsplänen als solche ausgewiesen sind.
- (2) Es werden einfache und mehrfache Familiengräber angelegt. Die einzelnen Gräber haben grundsätzlich folgende Ausmaße:
- | | |
|--------------------------|---------------------------|
| 1. Familiengrab einfach | 2,00 m lang, 1,00 m breit |
| 2. Familiengrab zweifach | 2,00 m lang, 1,80 m breit |
| 3. Familiengrab dreifach | 2,00 m lang, 2,50 m breit |
| 4. Familiengrab vierfach | 2,00 m lang, 3,20 m breit |
- In älteren Friedhofsbereichen bleiben die dort bestehenden Gräbermaße gültig.
- (3) Die Gräber werden bei Erdbestattungen auf eine Tiefe von 2,20 m und bei Urnenbeisetzungen auf eine Tiefe von mindestens 0,60 m ausgehoben.
- (4) Aus gestalterischen bzw. planerischen Gründen kann die Umwandlung eines einfachen Familiengrabes in ein mehrfaches Familiengrab und umgekehrt durch die Stadt Neusäß durchgeführt werden.
- (5) Die Zahl der in einem Familiengrab zulässigen Bestattungen bemisst sich nach der Größe der Grabstätte. In einem einfachen Familiengrab können zwei Särge unabhängig von der Ruhezeit sowie zwei Urnen beigesetzt werden. Für ein mehrfaches Familiengrab gilt jeweils das entsprechend Vielfache.
- (6) Die Wiederbelegung eines unteren Grabplatzes ist erst nach Ablauf der Ruhezeit des darüber bestatteten Verstorbenen zulässig.

§ 21

Urnengräber

- (1) Urnengräber sind Erdgrabstätten, die in den Friedhofsplänen als solche ausgewiesen sind.
- (2) Die Urnengräber sind grundsätzlich 0,90 m lang und 0,90 m breit. Die Gräber werden auf eine Tiefe von mindestens 0,60 m ausgehoben. In einem Urnengrab können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Die Urnen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen.

§ 22

Urnenhaine

- (1) Die Urnenhaine sind eine Gemeinschaftsanlage, die in den Friedhofsplänen als solche ausgewiesen sind.
- (2) Im Urnenhain stehen einzelne ebenerdige Grabkammern zur Verfügung. In der Grabstätte können zwei Urnen übereinander beigesetzt werden. Die Urnengefäße müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen

§ 23

Urnenwände

- (1) Bei den Urnenwänden handelt es sich um eine Gemeinschaftsanlage, die in den Friedhofsplänen als solche ausgewiesen sind.
- (2) In der Urnenwand stehen einzelne Grabkammern zur Verfügung. In der Grabstätte können zwei Urnen nebeneinander beigesetzt werden. Die Urnengefäße müssen, nachdem sie über der Erde beigesetzt werden, dauerhaft und wasserdicht sein. Nach dem Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts ist die Stadt Neusäß berechtigt, bei der Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und die Aschenkapsel zu entsorgen.

§ 24

Anonyme Urnengräber

- (1) Anonyme Urnengräber sind Erdgrabstätten, die in den Friedhofsplänen als solche ausgewiesen sind und der Reihe nach belegt werden.
- (2) Die Gräber werden auf eine Tiefe von mindestens 0,60 m ausgehoben. In einem Urnengrab kann eine Urne beigesetzt werden. Die Urne muss aus biologisch abbaubarem Material bestehen.

§ 25

Grabplatz nach Art. 6 BestG

- (1) Bei den Grabplätzen für Tot- und Fehlgeburten nach Art. 6 BestG handelt es sich um eine Gemeinschaftsanlage, die in den Friedhofsplänen als solche ausgewiesen sind und der Reihe nach belegt werden.
- (2) Die Gräber werden auf eine Tiefe von mindestens 0,60 m ausgehoben. Es kann eine Tot- oder Fehlgeburt in würdiger Weise der Erde übergeben werden. Die Beisetzung erfolgt ausschließlich mit biologisch abbaubarem Material.

§ 26

Ehrengräber

Die Stadt Neusäß behält sich vor, verstorbenen Bürgern, die sich um das öffentliche Wohl und um die Stadt Neusäß in hervorragender Weise verdient gemacht haben, ein Ehrengrab zuzuweisen, es anzulegen, zu pflegen und zu erhalten. Die Zuweisung erfolgt durch einen Stadtratsbeschluss.

V. Grabmäler und sonstige Grabausstattungen

§ 27

Allgemein

- (1) Grabmäler dürfen im Rahmen dieser Satzung nur bei den Familien- und Urnengrabstätten errichtet werden.
- (2) Grabplatten sind nur bei den Familien- und Urnengrabstätten zugelassen. Sie sind so anzubringen, dass eine Neigung bis zu 10 Grad, vom Grabmal ausgesehen, entsteht.
- (3) Einfriedungen sind nur bei den Familien- und Urnengrabstätten zugelassen. Einfriedungen in Form von Pflanzen dürfen eine Höhe von 25 cm, Einfriedungen aus Stein eine Höhe von 15 cm nicht überschreiten.
- (4) Die Fundamente für die Grabmäler bei Familien- und Urnengrabstätten werden durch die Stadt Neusäß hergestellt.

§ 28

Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen oder sonstige Grabausstattungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt Neusäß. Auch provisorische Grabmale bedürfen der schriftlichen Genehmigung. Der Antrag ist durch die nutzungsberechtigte Person zu stellen. Das Nutzungsrecht ist nachzuweisen.
- (2) Dem Antrag ist beizufügen:
 - a) Ein Entwurf mit Grundriss, Seitenansicht in einem geeigneten Maßstab unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, seiner Befestigung, des Inhalts, der Form und der Anordnung sowie der Ausführungszeichnungen,
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im geeigneten Maßstab unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Die Beschriftung in nicht deutscher Sprache ist nur unter Beifügung einer beglaubigten Übersetzung genehmigungsfähig.

- (3) Die Genehmigung wird erteilt, wenn der Antragsgegenstand den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Die Erteilung von Bedingungen und Auflagen ist zulässig.
- (4) Die Genehmigung nach Abs. 1 erlischt, wenn der Antragsgegenstand nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn das allgemeine sittliche Empfinden durch das Grabmal, sonstige Grabausstattungen, Inschrift, Ornament oder Symbol gestört wird, oder die Gestaltungsvorschriften nicht eingehalten werden.
- (6) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind nach schriftlicher Aufforderung durch die nutzungsberechtigte Person unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt der nutzungsberechtigten Person nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt die nutzungsberechtigte Person nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Stadt Neusäß berechtigt auf Kosten der nutzungsberechtigten Person das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen widerspricht.
- (7) Provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als ein Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 29

Verbot von Grabmalen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabmale oder sonstige Grabausstattungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17.06.1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S.1290,1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabmale oder sonstigen Grabausstattungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 01.09.2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 30

Größe der Grabmale

- (1) Die Grabmäler dürfen grundsätzlich folgende Maße nicht überschreiten:
 1. Familiengrab einfach 1,30 m hoch, 1,00 m breit
 2. Familiengrab zweifach 1,60 m hoch, 1,80 m breit
 3. Familiengrab dreifach 1,70 m hoch, 2,50 m breit

- | | |
|--------------------------|---------------------------|
| 4. Familiengrab vierfach | 1,70 m hoch, 3,20 m breit |
| 5. Urnengrab | 0,90 m hoch, 0,90 m breit |
- (2) In Anbetracht der bereits bestehenden besonderen Gestaltung gelten abweichend von Abs. 1 im neuen Teil des Friedhofes Ottmarshausen grundsätzlich folgende Höchstmaße:
- | | |
|--------------------------|---------------------------|
| 1. Familiengrab einfach | 0,90 m hoch, 1,00 m breit |
| 2. Familiengrab zweifach | 1,20 m hoch, 1,40 m breit |
- (3) Die Grabmäler aus Naturstein dürfen eine Mindeststärke von 0,15 m nicht unterschreiten.

§ 31

Standicherheit

- (1) Die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (BIV-Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks in der jeweils geltenden Fassung) so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen können.
- (2) Die jährlichen Standsicherheitsprüfungen der Grabmale werden durch die Stadt Neusäß durchgeführt.

§ 32

Unterhaltung und Haftung

- (1) Die Grabmale, sonstige Grabausstattungen oder Teile davon sind von der nutzungsberechtigten Person dauernd in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- (2) Ist die Standicherheit der Grabmale, sonstiger Grabausstattungen oder Teilen davon gefährdet, ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt Neusäß auf Kosten der nutzungsberechtigten Person Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der Zustand trotz schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Neusäß nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt Neusäß berechtigt, dies auf Kosten der nutzungsberechtigten Person zu tun oder die Grabmale, sonstige Grabausstattungen oder Teile davon zu entfernen.
- (3) Die nutzungsberechtigte Person ist für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Standicherheit von Grabmalen, sonstiger Grabausstattungen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wurde.

§ 33

Entfernung

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Nutzungszeit grundsätzlich nur mit Genehmigung der Stadt Neusäß entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit hat die nutzungsberechtigte Person das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Stadt Neusäß sie unter Festsetzung einer angemessenen Frist auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person getroffen werden. Entschädigungsansprüche sind ausgeschlossen. Grabmale und sonstige Grabausstattungen gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch die nutzungsberechtigte Person in das Eigentum der Stadt Neusäß über.
- (3) Nach der Räumung der Grabstätte wird die Fläche durch die Stadt Neusäß neu angesät.

VI. Gestaltungsvorschriften

§ 34

Allgemein

- (1) Jede Grabstätte ist so anzulegen und zu pflegen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Die öffentlichen Anlagen und Wege dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Jede Grabstätte ist von der nutzungsberechtigten Person herzurichten und bis zum Ablauf der Nutzungszeit in verkehrssicherem Zustand zu halten. Nach einer Beisetzung ist die Grabstätte spätestens nach sechs Monaten gemäß Abs.1 herzustellen. Die nutzungsberechtigte Person kann die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.
- (3) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 nicht nach, kann die Stadt Neusäß sie unter Festsetzung einer angemessenen Frist auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person getroffen werden.
- (4) Nach Ablauf des Nutzungsrechts hat die nutzungsberechtigte Person die Grabstätte abzuräumen. Erfolgt dies nicht, kann dies durch Ersatzvornahme von der Stadt Neusäß erfolgen.

- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Stadt Neusäß.
- (6) Es dürfen nur natürliche Produkte in der Trauerfloristik verwendet werden die aus verrottbarem und biologisch abbaubarem Material bestehen. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege sowie die Verwendung von Giften als Schädlingsbekämpfungsmittel sind nicht gestattet.
- (7) Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Gräbern zu entfernen und an den hierfür vorgesehenen Stellen getrennt zu entsorgen.

§ 35

Reihengräber

- (1) Die Flächen der Gemeinschaftsanlage werden von der Stadt Neusäß gepflegt.
- (2) Die Inschriften auf den vorhandenen Grabmalen werden in einem einheitlichen Layout gestaltet. Die Beschriftung wird von einem Steinmetz durchgeführt und von der Stadt Neusäß beauftragt. Die Kosten der Beschriftung trägt der Auftraggeber der Bestattung.
- (3) Schmuckgegenstände und Zeichen des Gedenkens aller Art dürfen nicht auf und an der Grabstätte abgelegt werden. Bei Zuwiderhandlungen dürfen die Gegenstände nach Satz 1 von der Stadt Neusäß entfernt werden. Für Gegenstände nach Satz 1 steht ein entsprechender Pflanzstreifen in unmittelbarer Nähe zur Verfügung.

§ 36

Familiengräber und Urnengräber

- (1) Die Gestaltung der Grabstätten richtet sich nach den Vorschriften dieser Satzung
- (2) Die Grabstätten dürfen nur mit geeigneten niedrigen Gewächsen bepflanzt werden, die andere Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Die Anbringung eines QR-Codes oder eines anderen vergleichbaren maschinenlesbaren Verweises ist nur am Grabmal erlaubt, wenn die Nutzungsberechtigte Person die Verantwortung für dessen Inhalt übernimmt. Der QR-Code-Inhalt muss der Würde des Friedhofes entsprechen.
- (4) Außerhalb der Grabstätten ist das Aufbringen von Kies, Sand und ähnlichem Material sowie das Auslegen von Steinplatten untersagt.

§ 37

Urnenhaine

- (1) Für die Nutzungsberechtigte Person entfällt die Pflegeverpflichtung. Die Flächen der Gemeinschaftsanlage werden von der Stadt Neusäß gepflegt.

- (2) Die Inschriften auf den Verschlussplatten der Grabkammern können individuell gestaltet werden und sind von einem Steinmetz oder anderen Fachexperten auszuführen. Die Beauftragung und die Übernahme der Kosten werden durch die Nutzungsberechtigte Person in eigener Verantwortung geregelt.
- (3) Schmuckgegenstände und Zeichen des Gedenkens aller Art dürfen nicht auf und an der Grabstätte abgelegt werden. Bei Zuwiderhandlungen dürfen die Gegenstände nach Satz 1 von der Stadt Neusäß entfernt werden. Für Gegenstände nach Satz 1 stehen zentrale Ablageflächen in unmittelbarer Nähe zur Verfügung.
- (4) Nach Ablauf des Nutzungsrechts müssen die Inschriften auf den Verschlussplatten entfernt werden. Das Abschleifen der Platte wird von einem Steinmetz durchgeführt und von der Stadt Neusäß beauftragt. Die Kosten für das Abschleifen der Platte trägt die Nutzungsberechtigte Person.

§ 38

Urnenwände

- (1) Für die Nutzungsberechtigte Person entfällt die Pflegeverpflichtung. Die Flächen der Gemeinschaftsanlage werden von der Stadt Neusäß gepflegt.
- (2) Die Inschriften auf den Verschlussplatten der Grabkammern werden in einem einheitlichen Layout gestaltet. Die Beschriftung wird von einem Steinmetz durchgeführt und von der Stadt Neusäß beauftragt. Die Kosten der Beschriftung trägt die Nutzungsberechtigte Person.
- (3) Schmuckgegenstände und Zeichen des Gedenkens aller Art dürfen nicht auf und an der Grabstätte angebracht oder abgelegt werden. Gegenstände nach Satz 1 dürfen ausschließlich im unmittelbaren Zusammenhang einer Beisetzung vor der Gemeinschaftsanlage abgelegt werden und sind spätestens nach zwei Wochen von der Nutzungsberechtigten Person zu entfernen. Bei Zuwiderhandlungen dürfen die Gegenstände nach Satz 1 von der Stadt Neusäß entfernt werden.
- (4) Nach Ablauf des Nutzungsrechts müssen die Inschriften auf den Verschlussplatten entfernt werden. Das Abschleifen der Platte wird von einem Steinmetz durchgeführt und von der Stadt Neusäß beauftragt. Die Kosten für das Abschleifen der Platte trägt die Nutzungsberechtigte Person.

§ 39

Anonyme Urnengräber

- (1) Die Flächen der Gemeinschaftsanlage werden von der Stadt Neusäß gepflegt.

- (2) Schmuckgegenstände und Zeichen des Gedenkens aller Art dürfen nicht auf der Gemeinschaftsanlage abgelegt werden. Bei Zuwiderhandlungen dürfen die Gegenstände nach Satz 1 von der Stadt Neusäß entfernt werden.

§ 40

Grabplatz nach Art. 6 BestG

- (1) Die Flächen der Gemeinschaftsanlage werden von der Stadt Neusäß gepflegt.
- (2) Es besteht die Möglichkeit an dem zentralen Grabmal der Gemeinschaftsanlage einen „Gedenkstern“ anbringen zu lassen. Für den „Gedenkstern“ stehen drei Größen zur Auswahl und können individuell beschriftet werden. Die Beauftragung des hierfür zuständigen Steinmetzbetriebs erfolgt nach Rücksprache mit der Stadt Neusäß. Die Kosten der Beschriftung trägt der Auftraggeber der Bestattung.
- (3) Schmuckgegenstände und Zeichen des Gedenkens aller Art dürfen im begrenzten Rahmen auf der jeweiligen Grabstätte abgelegt werden.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit sind die Gegenstände nach Abs. 3 zu entfernen. Bei Zuwiderhandlungen dürfen die Gegenstände nach Abs. 3 von der Stadt Neusäß entfernt werden.

VII. Leichenhäuser und Trauerfeiern

§ 41

Leichenhäuser

- (1) Die Leichenhäuser dienen der Aufnahme der verstorbenen Personen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Stadt Neusäß und in Begleitung des durch die Stadt Neusäß zur Durchführung ihrer hoheitlichen Aufgaben beauftragten privaten Unternehmens betreten werden. Dies gilt nicht für den Besucherbereich des Aufbahrungsraums.
- (2) Es besteht ein Benutzungszwang. Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das jeweilige städtische Leichenhaus zu verbringen.
- (3) Abs. 2 gilt nicht, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (z.B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leichen vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
 - c) die Leichen in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

- (4) Die verstorbenen Personen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitlichen oder sonstige Bedenken bestehen, können die Angehörigen die verstorbene Person während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Angehörigen entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgen soll. Wird darüber keine Entscheidung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen.
- (5) Die Särge sind vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen. Die Särge müssen immer geschlossen bleiben, wenn Gefahren für die Gesundheit zu befürchten sind oder wenn Bedenken wegen des Zustandes des Leichnams bestehen.

§ 42

Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern auf den Friedhöfen sollen in der Aussegnungshalle oder auf dem Friedhofsgelände stattfinden. Die Organisation der Trauerfeier wird einvernehmlich zwischen dem von der Stadt Neusäß für die hoheitlichen Aufgaben beauftragten privaten Unternehmen und den Hinterbliebenen geregelt.
- (2) Die offene Aufbahrung der verstorbenen Person in der Aussegnungshalle ist möglich. Sie kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass die verstorbene Person an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes des Leichnams bestehen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 43

Ersatzvornahme

- (1) Die Stadt Neusäß kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Stadt Neusäß die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Anordnung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 44

Haftungsausschluss

- (1) Die Stadt Neusäß haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen.
- (2) Bei der Anbringung von QR-Codes oder eines anderen vergleichbaren maschinenlesbaren Verweises bleibt die nutzungsberechtigte Person für die Inhalte während der gesamten Nutzungszeit verantwortlich. Die Stadt Neusäß übernimmt keine Haftung für die Inhalte.

§ 45

Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und Ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 46

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V.m. § 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis bzw. Genehmigung der Stadt Neusäß nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) den Gestaltungsvorschriften zuwiderhandelt,
- e) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 47

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung der Stadt Neusäß vom 05.11.2014 außer Kraft.

Neusäß, den 31.03.2023

Stadt Neusäß

Richard Greiner

1. Bürgermeister